
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 8. April 2003

Seite 17

Nr. 4

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
INSTITUT FÜR KOGNITION UND KOMMUNIKATION
der Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften (Standort Duisburg)
der Universität Duisburg-Essen
Vom 7. April 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 29 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 36), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

(2) Das Institut bietet unter der Verantwortung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften entsprechend den Prüfungsordnungen und Studienordnungen Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Psychologie und angrenzender Gebiete an. Dieses Angebot umfasst insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Kolloquien.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Mitgliederversammlung
- § 4 Vorstand
- § 5 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor
- § 6 Nutzung des Instituts
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Kognition und Kommunikation ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften (Standort Duisburg) der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Kognition und Kommunikation nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Psychologie und angrenzender Gebiete wahr. Es erbringt Dienstleistungen und beteiligt sich an der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Universität gemäß § 3 Hochschulgesetz.

§ 3

Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des Instituts für Kognition und Kommunikation sind die an dieser wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, Studierende von Studiengängen mit Lehrinhalten mit einem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Psychologie und angrenzender Gebiete sowie weitere Personen, die gemäß Absatz 2 die Mitgliedschaft erworben haben.

(2) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglieder des Instituts gemäß Absatz 1, jedoch Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, können einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft stellen, sofern sie zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts gemäß § 2 beitragen. Über den begründeten schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Am Institut tätige Vertreterinnen und Vertreter von Professuren nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die am Institut tätigen Personen gemäß § 11 Abs. 4 Hochschulgesetz sind Angehörige der Universität Duisburg-Essen; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen oder durch Austritt.

(5) Die Mitglieder des Instituts bilden die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal während jeden Semesters auf Einladung und unter Leitung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors (vgl. § 5) zusammen; weitere Sitzungen der Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand des Instituts beschlossen wird.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erörterung von grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts;
2. die entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz nach Gruppen getrennte Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4.

§ 4

Vorstand

(1) Das Institut für Kognition und Kommunikation wird durch den Vorstand geleitet.

(2) Mitglieder des Vorstands sind:

1. die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 1;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1.

Für die Wahl der in den Nummern 2 bis 4 genannten Mitglieder des Vorstands gilt § 16 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz entsprechend. Bei Abstimmungen im Vorstand ist § 13 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz zu beachten. Am Institut tätige Vertreterinnen und Vertreter von Professuren können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Amtszeit der in Absatz 2 Nrn. 2 und 4 genannten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, die des in Absatz 2 Nr. 3 genannten studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand tritt mindestens einmal während jeden Semesters auf Einladung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors zusammen.

(5) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand

1. die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung;
2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen, weiteren und studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts gemäß § 29 Abs. 4 Hochschulgesetz, sofern diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
3. die Entscheidung über die Verteilung der dem Institut von der Fakultät zugewiesenen Mittel;

4. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors (vgl. § 5).

§ 5

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Er wählt ferner aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als Stellvertreterin oder Stellvertreter, die oder der bei Abwesenheit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors deren oder dessen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

(3) Eine Abwahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vor Beendigung der regulären Amtszeit bei gleichzeitiger Wahl der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers durch den Vorstand ist jederzeit möglich, sofern dies mit der Mehrheit der Stimmen der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 im Vorstand vertretenen Professorinnen und Professoren geschieht.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Institutsgeschäfte;
2. Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät und nach außen;
3. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstands;
4. Ausführung bzw. Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen;
5. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung;
6. Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung;
7. Berichterstattung gegenüber dem Dekanat der Fakultät.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist gegenüber dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Nutzung des Instituts

(1) Das Institut für Kognition und Kommunikation steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Vorstand zur Verfügung.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen können mit Zustimmung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors auf der Grundlage der vom Vorstand zu beschließenden Verfahrensregeln das Institut nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Kognition und Kommunikation der Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften (Standort Duisburg) der Universität Duisburg-Essen vom 29.01.2003.

Duisburg und Essen, den 7. April 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen
MD Heiner Kleffner